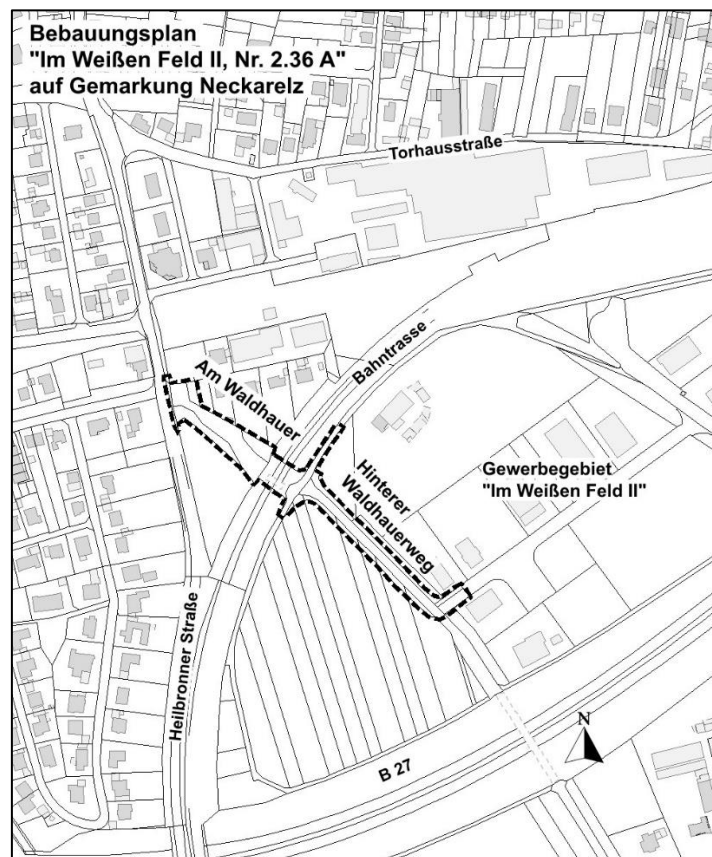


Amtliche Bekanntmachung nach Baugesetzbuch

Bebauungsplan „Im Weißen Feld II, Nr. 2.36 A“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes „Im Weißen Feld II, Nr. 2.36“ auf Gemarkung Neckarelz – Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Mosbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2011 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Im Weißen Feld II, Nr. 2.36 A“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes „Im Weißen Feld II, Nr. 2.36“ auf Gemarkung Neckarelz gefasst und in seiner öffentlichen Sitzung am 18.10.2022 die Weiterführung des Verfahrens mit angepasstem Geltungsbereich beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für den Ersatzneubau der Waldhauerbrücke und den Ausbau der Straßenverbindung zwischen der Heilbronner Straße und den Gewerbegebieten auf der gegenüberliegenden Seite der Bahntrasse. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.

Dieser Beschluss wird nach § 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.



Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes mit Begründung und Textlichen Festsetzungen von **Freitag, 26.04.2024 bis einschließlich Freitag, 31.05.2024** auf den Internetseiten der Stadt Mosbach (www.mosbach.de, Rubrik „Stadt & Verwaltung – Öffentlichkeitsbeteiligung“) einsehbar.

Er kann im o.g. Zeitraum zusätzlich im Foyer des Technischen Rathauses der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, während der üblichen Dienststunden (sowie mit Terminvereinbarung unter Tel. 06261/82-446 oder per e-mail an stadtplanung@mosbach.de) eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen sollen elektronisch (an stadtplanung@mosbach.de) abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich (postalisch) oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Mosbach, den 20.04.2024

Julian Stipp, Oberbürgermeister